

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5784 –

Einführung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Studentinnen
und Studenten

Mit dem zum 1. Oktober 1996 in Kraft getretenen „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“ entfällt die Sozialversicherungsfreiheit für Studentinnen und Studenten mit Einkommen von über 590 DM.

Für die betroffenen Studentinnen und Studenten gibt es deutliche Verschlechterungen bei ihren Einkommen. Hinzu kommt, daß durch die geplante Maßnahme Arbeitsplätze, insbesondere auch Ferienjobs, verlorengehen. Folge hiervon wird sein, daß viele Studentinnen und Studenten ihr Studium abbrechen müssen. Weiterhin ist zu bedenken, daß derart Studentinnen und Studenten in illegale Beschäftigungsverhältnisse abgedrängt werden.

Insbesondere für ausländische Studentinnen und Studenten wirkt sich die geplante Änderung negativ aus. Von den ausländischen Studentinnen und Studenten sind mehr als zwei Drittel auf Nebeneinkünfte angewiesen, um überhaupt in der Bundesrepublik Deutschland studieren zu können. Für sie kommt neben geringeren Einkünften hinzu, daß sie in der Regel nichts von den geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen haben, da sie nach einer kurzen Studienzeit wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Des weiteren gefährdet die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit den Lehrbetrieb an den Hochschulen. Dadurch, daß die Hochschulen für die studentischen Hilfskräfte mit entsprechenden Einkommen Sozialversicherungsanteile aufbringen müssen, kommen auf sie Kosten in Millionenhöhe zu. In der derzeitigen angespannten Lage können die Hochschulen diese nicht aufbringen. In der Konsequenz resultiert hieraus, daß viele studentische Hilfskraftstellen wegfallen werden.

Vorbemerkung

1. Die Kleine Anfrage geht davon aus, daß die Sozialversicherungsfreiheit von Studierenden, die neben ihrem Studium mehr als 590 DM monatlich verdienen, durch das Wachstums- und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Beschäftigungsförderungsgesetz entfallen ist. Das ist in zweierlei Hinsicht nicht zutreffend:

Die Neuregelung gilt nur für die gesetzliche Rentenversicherung. In den anderen Sozialversicherungszweigen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) hat sich durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz nichts geändert.

Die Neuregelung betrifft nicht alle Studierenden, die monatlich mehr als 590 DM verdienen. Studierende, die neben ihrem Studium arbeiten, werden durch die Neuregelung in der Rentenversicherung vielmehr so gestellt, wie alle anderen Arbeitnehmer. Das heißt, daß sie (nur dann) rentenversicherungspflichtig sind, wenn sie einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor

- bei einer Beschäftigung bis zu zwei Monaten (oder 50 Arbeitstagen) innerhalb eines Jahres, ohne daß es auf die Höhe des gezahlten Entgelts ankommt,

und daneben – wenn es sich um verschiedene Beschäftigungen und nicht um eine Gesamtvereinbarung handelt –

- bei einer Beschäftigung, die regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird, wenn das Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (1996: 590 DM in den alten Bundesländern und 500 DM in den neuen Bundesländern) nicht übersteigt.

Damit ist nicht nur ein Hinzuverdienst von bis zu $12 \times 590 \text{ DM} = 7\,080 \text{ DM}$ (in den alten Ländern) bzw. $12 \times 500 \text{ DM} = 6\,000 \text{ DM}$ (in den neuen Ländern) im Jahr (Werte von 1996) rentenversicherungsfrei, sondern – bei entsprechender Gestaltung – auch ein zweimonatiger unbeschränkter Hinzuverdienst (z. B. in den Semesterferien). Der Umfang des danach insgesamt möglichen rentenversicherungsfreien Hinzuverdienstes entspricht im Jahresdurchschnitt etwa dem jährlichen BAföG-Höchstsatz.

2. Der Wegfall der Versicherungsfreiheit von Studierenden in der Rentenversicherung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die frühere Versicherungsfreiheit von Studierenden in der Rentenversicherung wurde in einer Zeit geschaffen, in der in der Angestelltenversicherung noch eine Versicherungspflichtgrenze bestand und die meisten Studierenden später ihre Alterssicherung außerhalb der Rentenversicherung aufbauten, so daß eine Beitragszahlung für sie weitgehend wertlos gewesen wäre.

Nach Wegfall der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung im Jahre 1968 hatte die Versicherungsfreiheit für Studierende fortan nur noch den Sinn, der großzügigen Anrechnung von Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung Rechnung zu tragen. Da die Anrechnung von Ausbildungszeiten allen Studierenden gleichermaßen zugute kam, sollte nicht derjenige, der neben dem Studium arbeitete,

durch die Beitragszahlung unter Umständen schlechter stehen als derjenige, der sein Studium auch ohne Nebenbeschäftigung als (beitragslose) Ausbildungszeit angerechnet erhielt.

Diese Begründung ist wegen der Verkürzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten von sieben auf drei Jahre und der Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für darüber hinausgehende Ausbildungszeiten nicht mehr tragfähig. Denn die Berücksichtigung von Studienzeiten als Anrechnungszeiten ist danach auf Ausnahmefälle beschränkt. Die Beitragszahlung aufgrund einer neben dem Studium ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung führt nunmehr grundsätzlich zur Erhöhung der Rentenanwartschaften. Damit trägt die Neuregelung dazu bei, die Zeiten zu verringern, die rentenrechtlich nur aufgrund einer Nachzahlung freiwilliger Beiträge – und damit ohne die bei einem Arbeitsverhältnis vorgesehene Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragstragung – berücksichtigt werden können.

3. Die in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage dargestellten nachteiligen Auswirkungen der Neuregelung vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Die Annahme, daß durch die Neuregelung Arbeitsplätze verloren gingen und viele Studierende ihr Studium abbrechen müßten oder in illegale Beschäftigungsverhältnisse abgedrängt würden, ist nicht begründet. Soweit die Hinzuverdienste von Studierenden derzeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, wird die Neuregelung vielmehr dazu beitragen, die für diesen Personenkreis vorhandene Arbeit gleichmäßiger zu verteilen und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb durch die Neuregelung Ferienjobs verlorengehen sollten. Denn gerade diese werden im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze dadurch begünstigt, daß Beschäftigungen bis zu zwei Monaten im Jahr rentenversicherungsfrei sind, ohne daß es auf die Höhe des Verdienstes ankommt.

Eine spezielle Benachteiligung ausländischer Studierender ist ebenfalls nicht zu erkennen. Für sie gilt dasselbe Recht wie für deutsche Studierende. Bei Studierenden, die aus Staaten der Europäischen Union oder aus Staaten kommen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, werden die in Deutschland gezahlten Rentenversicherungsbeiträge bei der späteren Altersversorgung berücksichtigt. Studierende, die nicht aus Staaten der Europäischen Union kommen, dürfen nach dem Arbeitslaubnisrecht ohnehin grundsätzlich nicht mehr als drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten. Dieser Personenkreis wird von der Neuregelung im allgemeinen also nur insoweit erfaßt, als er in einem Jahr über die zwei Monate eines unbeschränkten Hinzuverdienstes hinaus auch noch in einem dritten Monat über 590 DM hinzuverdient. Sofern er damit oder mit freiwilligen Beiträgen – auch unter Berücksichtigung der Zusammenrechnungsvorschriften der Sozialversicherungsab-

kommen – die erforderliche Wartezeit für eine Rente aus der Rentenversicherung nicht erfüllen kann, werden ihm die eingezahlten Arbeitnehmeranteile auf Antrag erstattet.

Letztlich ist auch nicht zu erwarten, daß die Neuregelung den Lehrbetrieb an den Hochschulen gefährdet.

Die einzelnen Fragen beantwortet die Bundesregierung wie folgt:

1. Für wie viele Studentinnen und Studenten entfällt mit dem beschlossenen Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz voraussichtlich die bisherige Rentenversicherungsfreiheit?

Nach den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung, die von der Hochschul-Informationssystem GmbH im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes und gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchgeführt wurde, ist von rd. 300 000 Studierenden mit Beschäftigungsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze auszugehen.

Bei wie vielen davon das Beschäftigungsverhältnis auf bis zu zwei Monaten im Jahr begrenzt ist, ist nicht bekannt. Es dürfte sich jedoch um eine nicht unerhebliche Anzahl handeln.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die individuellen Einkommensverluste für die betroffenen Studentinnen und Studenten?

Bei einem Verdienst aus einem Beschäftigungsverhältnis, das nicht wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei ist, beträgt der Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung die Hälfte des Beitragssatzes, im Jahre 1996 also 9,6 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

3. Wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung die beschlossene Änderung studienzeitverlängernd aus?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Neuregelung könnte sich nur dann studienzeitverlängernd auswirken, wenn die betroffenen Studierenden den Verdienstaufschlag durch Mehrarbeit ausgleichen. Inwieweit dies der Fall sein wird, ist derzeit nicht abzuschätzen.

Nach den Ergebnissen der 14. Sozialerhebung, die im Sommersemester 1994 von der Hochschul-Informationssystem GmbH im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes und gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchgeführt wurde, geht ein Zeitaufwand der Studierenden für Erwerbsarbeit von mehr als zehn Stunden in der Woche nicht ausschließlich zu Lasten der Studienzeit, sondern zur Hälfte zu Lasten der Freizeit.

Unabhängig davon wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß der Frage in der kommenden 15. Sozialerhebung (Er-

hebungszeitraum Sommersemester 1997) näher nachgegangen wird.

4. Hält die Bundesregierung für die betroffenen Studentinnen und Studenten Übergangsregelungen für notwendig?
Wenn nein, warum nicht?

Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz hat die Neuregelung mit einer Übergangsregelung versehen (§ 230 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Danach gilt die Neuregelung nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Oktober 1996 bereits bestanden haben. Für bestehende Vertragsverhältnisse, die sich über den Tag des Inkrafttretens hinaus erstrecken, gilt also noch das alte Recht, soweit nichts anderes beantragt wird. Durch diese Übergangsregelung ist für die betroffenen Studentinnen und Studenten und ihre Arbeitgeber ein angemessener Vertrauensschutz gewährleistet.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der ausländischen Studentinnen und Studenten, die von der Gesetzesänderung betroffen sind?

Aufgrund der Ergebnisse der 14. Sozialerhebung wird geschätzt, daß es in Deutschland im Wintersemester 1994/95 37 000 ausländische Studierende mit Beschäftigungsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze gab.

Bei wie vielen davon das Beschäftigungsverhältnis auf bis zu zwei Monaten im Jahr begrenzt war, ist nicht bekannt. Es dürfte sich jedoch um eine nicht unerhebliche Anzahl handeln.

Der Anteil der betroffenen ausländischen Studierenden, die nicht aus Staaten der Europäischen Union kommen, dürfte sehr gering sein (s. Vorbemerkung).

6. Wirkt sich die Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit nach Auffassung der Bundesregierung auf die Attraktivität des Studienstandortes Deutschland für ausländische Studentinnen und Studenten aus?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Wegfall der Rentenversicherungsfreiheit für Studierende die Attraktivität des Studienstandortes Deutschland für ausländische Studierende nicht beeinträchtigt.

Bei Studierenden, die aus Staaten der Europäischen Union oder aus Staaten kommen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, werden die in Deutschland gezahlten Rentenversicherungsbeiträge bei der späteren Altersversorgung berücksichtigt (s. Vorbemerkung).

Studierende, die nicht aus Staaten der Europäischen Union kommen, dürfen nach dem Arbeitserlaubnisrecht ohnehin grundsätzlich nicht mehr als drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten. Diese Studierenden sind von der Neuregelung also nur dann betroffen, wenn sie im dritten Arbeitsmonat über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Die sich hieraus ergebende Belastung dieses Personenkreises würde also selbst bei einem Verdienst von 2 500 DM im dritten Arbeitsmonat nur einen Betrag von ca. 240 DM im Jahr ausmachen, die in keinem Fall verloren sind (s. Vorbemerkung).

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele studentische Hilfskräfte an Hochschulen von der beschlossenen Veränderung betroffen sind?

Eine genaue Zahlenangabe ist derzeit nicht möglich. Nach der o. a. 14. Sozialerhebung ist von über 80 000 studentischen Hilfskräften mit einem Hinzuverdienst über der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auszugehen. Bei wie vielen das Beschäftigungsverhältnis auf bis zu zwei Monaten im Jahr begrenzt ist, ist nicht bekannt. Es dürfte sich jedoch um einen nicht unerheblichen Anteil handeln.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Mehrkosten für die Hochschulen ausfallen werden?

Bei den einzelnen Hochschulen sind Finanzmittel für studentische Aushilfskräfte jeweils zentral veranschlagt. Da die Anzahl der derzeit betroffenen studentischen Aushilfskräfte nicht genau bekannt ist (s. Antwort zu Frage 7) und außerdem nicht bekannt ist, wie die Universitäten künftig Verträge für studentische Aushilfskräfte gestalten (insbesondere ob sie vermehrt Beschäftigungen im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze anbieten), lassen sich die Mehrkosten für die Hochschulen zur Zeit nicht abschätzen. Die Hochschulrektorenkonferenz geht diesem Thema derzeit in einer Umfrage nach.

9. Wie werden die Hochschulen nach Auffassung der Bundesregierung auf die anfallenden Mehrkosten reagieren?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie wird sich die beschlossene Änderung nach Auffassung der Bundesregierung auf die Anzahl der für Studentinnen und Studenten in der freien Wirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze/Jobs auswirken?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Nach Auffassung der Bundesregierung braucht sich die Anzahl der in der freien Wirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze/Jobs durch die Neuregelung nicht zu verringern. Die Neuregelung kann sich allerdings dahin auswirken, daß die betreffenden Arbeitsplätze/Jobs nicht mehr in gleichem Maß wie bisher mit Studierenden besetzt werden, weil sich die Wettbewerbsvorteile dieses Personenkreises auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Neuregelung etwas verringert haben.

